GEMEINDE NIEDERZIER

Haushaltssatzung der Gemeinde Niederzier für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Niederzier mit Beschluss vom 14.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr **2024**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Niederzier voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	**49.693.343 EUR**
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	**53.925.343 EUR**

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	**44.842.725 EUR**
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	**51.384.355 EUR**
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	**7.637.406 EUR**
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	**7.726.125 EUR**
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	**8.935.000 EUR**
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	**4.664.475 EUR**

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **1.500.000 EUR** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der **Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **4.232.000 EUR** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite, die zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **10.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden **für das Haushaltsjahr 2024** wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1.	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	**430 v. H.**
1.2.	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	**650 v. H.**
2.	Gewerbesteuer auf	**520 v. H.**

§ 7

In den Teilfinanzplänen sind Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 5.000 Euro als Einzelmaßnahme darzustellen.

§ 8

Festlegung von Budgets

1.
Innerhalb eines Produkts sind alle Aufwendungen/Auszahlungen gegenseitig deckungsfähig.
2.
Alle Personalaufwendungen/-auszahlungen des Haushalts sind gegenseitig deckungsfähig.
3.
Alle Unterhaltungsaufwendungen/-auszahlungen des Haushalts (Sachkonto 5215) sind gegenseitig deckungsfähig.
4.
Alle Instandhaltungsaufwendungen/-auszahlungen des Haushalts (Sachkonto 5216) sind gegenseitig deckungsfähig.
5.
Mehrerträge und Mehreinzahlungen der Kontengruppen 40/60 (Steuern und ähnliche Abgaben), 41/61 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen), 42/62 (Sonstige Finanzerträge/-einzahlungen), 43/63 (öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte), 44/64 (Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen), 45/65 (Sonstige ordentliche Erträge/Einzahlungen) und 46/66 (Finanzerträge/-einzahlungen) erhöhen die Ermächtigungen innerhalb der Budgets für Aufwendungen bzw. Auszahlungen.

6.
Der Bürgermeister ist ermächtigt, innerhalb dieser Budgets Einschränkungen vorzunehmen und die Budgetierung der Organisationseinheiten in Form von Bewirtschaftungsregeln festzusetzen.

Niederzier, den 15.12.2023

(Rombey)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Düren am 11.01.2024 zur Genehmigung vorgelegt bzw. angezeigt worden.

Mit Schreiben vom 29.01.2024 teilt der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Düren (Az. 11/3) mit, dass gegen die beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 und deren Veröffentlichung keine Bedenken erhoben werden.

Gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW ist die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen nach dieser Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2024 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme für jedermann verfügbar zu halten.
Die Einsichtnahme kann während der Dienststunden (montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.30 und donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr) im Rathaus, Neubau, Zimmer 8, Rathausstraße 8, 52382 Niederzier, erfolgen.
Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen kann auch über die Internetseiten der Gemeinde Niederzier **https://www.niederzier.de/rathaus-politik/bekanntmachungen.php** aufgerufen werden. Der Haushaltsplan 2024 mit seinen Anlagen kann unter **https://sdnetrim.kdvz-frechen.de/rim4300/diverses/downloads/2** eingesehen werden.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederzier, 01.02.2024

(Rombey)
Bürgermeister